

**Sitzungsvorlage öffentlich**  
**Nr. GR/2019/072**

**Stadtwerke**

Federführung: Naasz, Andrea  
Telefon: +49 7021 502-327

AZ: 815.81  
Datum: 08.05.2019

**Neufassung der Betriebssatzung der Stadtwerke Kirchheim unter Teck**

<b>GREMIUM</b>	<b>BERATUNGSZWECK</b>	<b>STATUS</b>	<b>DATUM</b>
Finanz- und Verwaltungsausschuss	Vorberatung	nicht öffentlich	16.07.2019
Gemeinderat	Beschlussfassung	öffentlich	24.07.2019

**ANLAGEN**

- Anlage 1 - Betriebssatzung der Stadtwerke Kirchheim unter Teck (ö)
- Anlage 2 - Gegenüberstellung der Zuständigkeiten nach bisheriger und neuer Betriebssatzung (ö)
- Anlage 3 - Vergleich der Zuständigkeiten (nö)

**BEZUG GR 12.12.2018, § 142 ö Nr. 2**

**BETEILIGUNGEN UND AUSZÜGE**

Beglaubigte Auszüge an: STW (2)  
Mitzeichnung von: 320, 340, 350, BM, EBM

Matt-Heidecker  
Oberbürgermeisterin

## STRATEGISCHE AUSRICHTUNG

*Die Entwicklung der Stadt Kirchheim unter Teck ist nachhaltig. Eine zeitgemäße Infrastruktur und miteinander in Einklang stehende stadtplanerische Entwicklungen, sind Grundlage hierfür. Zentrale Voraussetzung ist die Gestaltung und Sicherung einer zukunftsfähigen Haushalts- und Finanzwirtschaft. Die sich stets ändernden Rahmenbedingungen werden berücksichtigt.*

- Wohnen (Priorität 1)
- Bildung (Priorität 2)
- Wirtschaftsförderung (Priorität 3)
- Mobilität, Transportnetze und Sicherheit (Priorität 4)
- Umwelt- und Naturschutz (Priorität 5)
- Gesellschaftliche Teilhabe und Bürgerschaftliches Engagement (Priorität 6)
- Einwohnerbeteiligung und Öffentlichkeitsarbeit (Priorität 7)
- Sport, Gesundheit und Erholung (Priorität 8)
- Moderne Verwaltung und Gremien (Priorität 9)
- Kultur (Priorität 10)
- Tourismus (Priorität 11)

## EINMALIGE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

- Einmalige finanzielle Auswirkungen
- Keine einmaligen finanziellen Auswirkungen

Auswirkungen der Anträge: €

Im Ergebnishaushalt

Teilhaushalt	
Produktgruppe	
Kostenstelle	
Sachkonto	

Im Finanzhaushalt

Teilhaushalt	
Produktgruppe	
Investitionsauftrag	
Sachkonto	

Ergänzende Ausführungen:

## FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN IN DER FOLGE

- Finanzielle Auswirkungen in der Folge
- Keine finanziellen Auswirkungen in der Folge

Ausführungen:

## ANTRAG

Beschluss der Betriebsatzung der Stadtwerke Kirchheim unter Teck entsprechend der Anlage 1 zur Sitzungsvorlage GR/2019/072.

## ZUSAMMENFASSUNG

Die bisherige Betriebsatzung der Stadtwerke orientiert sich an der Hauptsatzung der Stadt. Sie soll nun neu gefasst und mit eigenständigem Inhalt formuliert werden.

Organe der Stadtwerke sollen künftig der Gemeinderat, die Oberbürgermeisterin und die Betriebsleitung sein.

Einen Betriebsausschuss (weder beratend noch beschließend) soll es künftig nicht mehr geben. Damit entfällt in der Regel auch die Vorberatung. Ist eine Vorberatung gewünscht, erfolgt sie im Rahmen der Gemeinderatsitzung.

Die Zuständigkeiten der Betriebsleitung sollen deutlich erweitert werden.

## ERLÄUTERUNGEN ZUM ANTRAG

In seiner Sitzung am 12.12.2018 hat der Gemeinderat über die Strategische Ausrichtung der Stadtwerke beraten. Grundlage war das Ergebnis eines vorausgegangenen Workshops. Das Votum der Workshop-Teilnehmer war: „ Die Stadtwerke handeln eigenständig und treffen Entscheidungen selbst.“

Die Verwaltung hat dies folgendermaßen bewertet:

„Die Verwaltung stimmt dem Votum zu, dass den Stadtwerken ein größerer Entscheidungsspielraum gegenüber dem Aufsichtsgremium vorgeben werden soll, um eigenständiger handeln zu können. Aus diesem Grund wird zu der Neufassung der Hauptsatzung durch die Stadt eine Betriebsatzung für die Stadtwerke erarbeitet und zum Beschluss vorgelegt, die im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten eine möglichst große Eigenständigkeit der Stadtwerke als Eigenbetrieb zulässt, ggf. mit einem eigenständigen Gremium.“

Der Gemeinderat hat dieser Bewertung der Verwaltung zugestimmt.

Rechtliche Grundlage für den Eigenbetrieb ist das Eigenbetriebsgesetz in Verbindung mit der Gemeindeordnung. Das Eigenbetriebsgesetz bestimmt als Verwaltungsorgane den Gemeinderat, einen Betriebsausschuss(Kann-Regelung), die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister und die Betriebsleitung. **Weitere Organe – also ein eigenständiges Gremium- sind in der Betriebsform Eigenbetrieb nicht vorgesehen und somit nicht zulässig.**

Sollte ein eigenständiges Gremium für die Stadtwerke gebildet werden, müsste zunächst die Rechtsform der Stadtwerke geändert werden.

Eine Alternative zum Eigenbetrieb wäre die „selbstständige Kommunalanstalt. (§§ 102 a-d GO). Organe der selbstständigen Kommunalanstalt sind der Vorstand und der Verwaltungsrat. Damit wär ein eigenständiges Gremium gegeben. Neben dem Vorteil einer größeren Eigenständigkeit hätte die selbstständige Kommunalanstalt allerdings auch Nachteile. Als Beispiel seien zwei Nachteile genannt:

Während für den rechtlich unselbstständigen Eigenbetrieb die Stadt uneingeschränkt haftet, haftet sie für die rechtlich selbstständige Kommunalanstalt nur bedingt. Dies führt i.d.R. zu schlechteren Kreditkonditionen für die Kommunalanstalt.

Bei einer Übertragung von Grundvermögen auf die Kommunalanstalt fällt Grunderwerbssteuer an. Da die Stadtwerke über Grundvermögen für das Freibad, die Tiefgaragen Krautmarkt und

Schweinemarkt und das Betriebsgebäude in der Hans-Böckler-Straße verfügen, müsste für diese Objekte ein nicht unerheblicher Betrag an Grunderwerbssteuer bezahlt werden. Darüber hinaus ist zum jetzigen Zeitpunkt auch noch nicht abschließend geklärt, ob der steuerliche Querverbund mit dem Betriebszweig Freibad möglich ist und damit auch nicht, ob alle Betriebszweige der Stadtwerke unter dem Dach einer Kommunalanstalt möglich wären.

Aus Sicht der Verwaltung sollte daher derzeit die Rechtsform des Eigenbetriebs beibehalten werden, wobei eine Umwandlung in eine andere Rechtsform zu einem späteren Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden soll. Eine Änderung der Rechtsform der Stadtwerke bedarf einer umfangreichen rechtlichen und steuerlichen Prüfung.

Auftrag an die Verwaltung war, zu der Neufassung der Hauptsatzung durch die Stadt eine Betriebssatzung für die Stadtwerke zu erarbeiten und zum Beschluss vorzulegen, die eine möglichst große Eigenständigkeit der Stadtwerke als Eigenbetrieb zulässt.

Die Stadtwerke haben auf Grund dieses Beschlusses die beigefügte Betriebssatzung erarbeitet und die Zuständigkeiten der Betriebsleitung erweitert.

Im Wesentlichen sind dies:

a) die Bewirtschaftung aller im Wirtschaftsplan veranschlagten Mittel des Erfolgsplans:

Neben den Mitteln, deren Bewirtschaftung schon bisher als Geschäft der laufenden Verwaltung definiert war, enthält dies künftig z.B. auch Ausschreibungen von Lieferungen und Leistungen, bei zu erwartenden Kosten von mehr als 50.000 € oder auch den Abschluss aller Versicherungsverträge und aller Miet- bzw. Pachtverträge ohne Wertgrenze.

b) die Ausführung eines im Vermögensplan veranschlagten Bauvorhabens bei voraussichtlichen Gesamtkosten im Einzelfall bis zu 1 Mio € (netto).

Damit fällt z.B. in der Regel der gesamte im Vermögensplan veranschlagte Wasserleitungsbau in die Zuständigkeit der Betriebsleitung. Ebenso z.B. Investitionen in ein BHKW.

Voraussetzung ist jedoch auf jeden Fall, dass die entsprechenden Mittel im Wirtschaftsplan veranschlagt sind.

Im Vermögensplan sind die Ansätze für verschiedene Vorhaben grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig. Die Deckungsfähigkeit besteht sowohl innerhalb der einzelnen Betriebszweige, als auch zwischen den einzelnen Betriebszweigen.

Innerhalb der Betriebszweige:

Sollte eine Maßnahme nicht verwirklicht werden, so können Mittel für eine gleichartige Maßnahme verwendet werden. Beispiel: Wird der Wasserleitungsbau in Straße A nicht ausgeführt, so können diese Mittel für den Wasserleitungsbau in Straße B verwendet werden.

Zwischen den Betriebszweigen:

Sind z.B. Mittel im Betriebszweig Strom/Wärme für eine Maßnahme nicht ausreichend, so können freie Mittel aus dem Betriebszweig Wasser zur Finanzierung verwendet werden. Wobei nach der Betriebssatzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 17) bei Mehrausgaben je einzeltem Vorhaben über 100.000 € der Gemeinderat entscheidet.

Sollte der Gemeinderat über bestimmte Investitionen bis zu 1 Mio € selbst entscheiden wollen, so hat er die Möglichkeit, im Rahmen der Haushaltsplanberatungen die Mittel mit einem **Sperrvermerk** zu versehen.

Um größtmögliche Flexibilität zu erreichen, ist vorgesehen im Wirtschaftsplan neben der Nennung von konkreten Einzelmaßnahmen auch Pauschalen je Betriebszweig zu veranschlagen. Damit stehen der Betriebsleitung Mittel zur Verfügung für Maßnahmen, die beim Beschluss des Wirtschaftsplans noch nicht bekannt sind. Auch hier kann der Gemeinderat die Mittel mit einem **Sperrvermerk** versehen.

Soweit die Angelegenheiten für die Stadt von erheblicher oder grundsätzlicher Bedeutung sind, ist der Gemeinderat ohnehin ohne Rücksicht auf bestimmte Wertgrenzen ausschließlich zuständig; im Zweifel entscheidet der Gemeinderat, ob eine dieser Voraussetzungen gegeben ist (§ 5 Abs. 2 Betriebssatzung).

In die Zuständigkeit der Betriebsleitung fällt künftig auch die Aufnahme von Krediten im Rahmen der Gesamtkreditemächtigung und Umschuldungen. Bisher gehörte dies laut Betriebssatzung zur Zuständigkeit des Gemeinderats; der Gemeinderat hat diese Ermächtigung jedoch durch jährlichen Einzelbeschluss nach Genehmigung des Wirtschaftsplans durch das Regierungspräsidium auf die Betriebsleitung übertragen. Aus Effizienzgründen soll künftig auf den jährlichen Beschluss verzichtet werden und die Ermächtigung per Betriebssatzung auf die Betriebsleitung übertragen werden.

Da die Zuständigkeiten der Betriebsleitung deutlich erweitert wurden, ist aus Sicht der Verwaltung ein beschließender Betriebsausschuss nicht mehr erforderlich.

Die zur Beschlussfassung durch den Gemeinderat verbleibenden Themen bedürfen aus Sicht der Verwaltung in der Regel keiner eigenen Vorberatung, so dass auch hierfür kein beratender Betriebsausschuss notwendig ist. Soweit Themen im Einzelfall doch nichtöffentlich vorberaten werden sollen, erfolgt die Vorberatung durch den Gemeinderat selbst. Die Verwaltung schlägt vor, dass dies dann jeweils im Ältestenrat bei der Vorbesprechung zur folgenden Sitzungsrunde entschieden wird (z.B: Im Ältestenrat am 12.11.2019 wird über eine Vorberatung am 11.12. 2019 entschieden).

Durch die Stärkung der Eigenständigkeit der Stadtwerke werden die Gremien entlastet. Zur Verdeutlichung der Entlastung der Gremien ist Anlage 3 beigefügt. Daraus wird ersichtlich, über welche Stadtwerke-Themen 2019 die Gremien nach der bisherigen Betriebssatzung zu beschließen haben und welche in der Zuständigkeit des Gemeinderats nach der neuen Betriebssatzung verbleiben.